

TEILNAHMEBESTÄTIGUNG - FAX +39 0471 516 240

Firma _____

MwSt. Nr. _____

Steuernummer _____

Straße _____ Nr. _____

Plz _____ Ort _____ Provinz _____ Staat _____

Tel _____ Fax _____

Mobil _____

E-mail _____

Internet _____

Kontaktperson: Vorname _____ Zuname _____

Funktion _____

Zuschriften an _____

bitte nur ausfüllen, wenn der Briefwechsel nicht an die oben genannte Adresse versendet werden soll

bestätigt der SÜDTIROLEVENTS an der IMS EXPO teilzunehmen und ersucht um Zuweisung eines Fertigstandes von: _____m²

oder einer freien Ausstellungsfläche ohne Standaufbau inklusive Teppichboden von: _____m²

Hiermit bestätigt der Unterfertigte folgenden Gesamtbetrag von € _____ + MwSt. (20%)

Als Anzahlung für die obige Vormerkung werden € 500,00 + MwSt. (20%) überwiesen.

Die unterfertigte Firma nimmt weiters zur Kenntnis, dass die definitive Bestätigung der Standzuweisung ausschließlich durch Auslegung der Rechnung für den Saldo der zugewiesenen Standflächen erfolgt, der innerhalb 30. Oktober 2009 bei der Firma Expo-tech Stand Solutions mittels direkter Überweisung entreffen muss.

Datum _____ Unterschrift _____

Spezifische Genehmigung: auf Grund und im Sinn der Art. 1341 und 1342 des B.G.B. erklärt der Teilnehmer ausdrücklich, alle obigen und umseitigen Geschäftsbedingungen und insbesondere die in den Art.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 enthaltenen Bestimmungen anzunehmen.

Datum _____ Unterschrift _____

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - TEILNAHME AN DER VERANSTALTUNG

Die EXPOTECH-stand solutions OHG Messeplatz 1 39100 BOZEN (BZ) (im folgenden kurz Veranstalter genannt) entscheidet unanfechtbar und ohne jede Begründung über die Annahme der Gesuche. Bei Annahme des Gesuches übersendet der Veranstalter dem Antragsteller einen eigenen Vordruck die „Teilnahmebestätigung“, welche der Gesuchsteller mitsamt den Anlagen, voll ausgefüllt und unterschrieben, mit der vom Veranstalter angegebenen Anzahl innerhalb der von ihm festgesetzten Frist zurücksenden muss. Der Veranstalter stellt eine Rechnung als Teilnahmebestätigung aus, mit diesem Dokument wird mit voller Rechtswirksamkeit die Einschreibung des Antragstellers für die EXPO Veranstaltung in den zugewiesenen Ausstellungsräumen verbrieft.

Art. 2 - STANDMIETE

Der Antragsteller verpflichtet sich den geschuldeten Betrag, in der vom Veranstalter angegebenen Form und Frist einzuzahlen.

Art. 3 - ZUTEILUNG DER AUSSTELLUNGSFLÄCHEN

Die Zuteilung der Ausstellungsflächen erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Eventuelle Sonderwünsche, die vom Aussteller bei Einreichung seines Teilnahmegesuchs geäußert werden, haben reinen Hinweischarakter. Sie sind für den Veranstalter nicht bindend und können den Antrag auf keine Weise beeinflussen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, auch Stände zuzuteilen, die aus dem erstellten Plan nicht hervorgehen. Aus technischen und organisatorischen Gründen kann der Veranstalter nach eigenem Ermessen bis zu 20 Tage vor Ausstellungsbeginn die bereits zugewiesene Ausstellungsfläche verlegen oder reduzieren, falls dies notwendig sein sollte, oder sie in einen anderen Bereich verlegen. Der Aussteller erlangt dadurch keinerlei Anspruch auf eine Entschädigung. Der Veranstalter verpflichtet sich eine solche Änderung per Einschreiben mit Rückantwort – E-Mail – Telefax – Telegramm mitzuteilen. Das Übergabedatum der Standflächen ist in der „Technischen Ausstellungsordnung“ genannt.

Art. 4 - RÜCKTRITTMÖGLICHKEIT

Ein Aussteller, der aufgrund gerechtfertigter, nachgewiesener, unvorhergesehener Ereignisse nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann, kann vom Vertrag zurücktreten, sofern er den Veranstalter spätestens 20 Tage vor Ausstellungsbeginn per Einschreiben mit Rückantwort – E-Mail – Telefax oder Telegramm benachrichtigt. Davon unberührt bleibt die Einnahme der eingezahlten Mietgebühr durch den Veranstalter und jeglicher eventueller Anspruch oder Entschädigung des Veranstalters. Erfolgt die Rücktrittsmeldung weniger als 20 Tage vor Ausstellungsbeginn, behält sich der Veranstalter das Recht vor, außer der vollen Standmiete auch einen Ersatz für eventuelle zusätzliche, direkte oder indirekte Schäden zu fordern. In diesem Falle kann der Veranstalter trotzdem über die Standfläche verfügen und diese eventuell anderen Ausstellern zuweisen. Der Veranstalter bewertet die Gründe, welche die Firma an ihrer Teilnahme hindern, nach freiem Ermessen. Ist die Standfläche am Öffnungstag der Veranstaltung nicht belegt, wird dies in jeder Hinsicht als Vertragsbruch betrachtet. Demzufolge ist der Aussteller nicht nur zur Bezahlung der vollen Standmiete verpflichtet, sondern auch zur Erstattung aller direkten und indirekten Schäden, die der Veranstalter dadurch erleidet. Auch in diesem Fall kann der Veranstalter jedoch über die Ausstellungsfläche verfügen und sie eventuell anderen Ausstellern zuteilen.

Der Veranstalter kann bis zu zwei Wochen vor Eröffnungsdatum der Messe – aus organisatorischen Gründen sowie im Sinne einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Messe – und bis zum Eröffnungsdatum nach eigenem Ermessen vom dem Teilnahmevertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Veranstalter zu keinerlei Entschädigung verpflichtet, dem Aussteller werden lediglich die bereits eingezahlten Beträge zurückerstattet.

Art. 5 - SUSPENDIERUNG DER VERANSTALTUNG

Sollte die Veranstaltung nach dem Eröffnungstermin suspendiert werden, erstattet der Veranstalter den Teilnehmern die Mietgebühr proportional zur ausgefallenen Zeit zurück, sofern die Suspendierung nicht aus Gründen höherer Gewalt erfolgt ist. Im letztgenannten Fall steht den Teilnehmern keine Rückerstattung zu. In keinem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, einen Schadenersatz jeglicher Art zu bezahlen.

Art. 6 - ÜBERGABE DER STÄNDE

Die Stände werden den Ausstellern zu genannten Termin zur Verfügung gestellt. Der Aufbau bzw. die Dekoration der Standflächen muss am Tag vor der Eröffnung abgeschlossen werden. Wird diese Bedingung nicht eingehalten, kann der Vertrag wegen Nichterfüllung mit denselben Modalitäten und Konsequenzen, wie sie in Art. 5 beschrieben sind, aufgelöst werden.

Art. 7 – AUFBAU

Die Ausstattung der Standfläche darf nicht über die in der „Technischen Ausstellungsordnung“ genannten Fläche hinausgehen. Ferner darf die in der „Technischen Ausstellungsordnung“ angegebene, maximale Gesamthöhe nicht überschritten werden. Es ist nicht erlaubt, begehbare Hängeböden mit einer Höhe über 0,50 m zu bauen. Die Ausstattung und die entsprechenden Anlagen müssen fachgerecht ausgeführt sein und müssen die Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen einhalten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Projekte für jene Stände zu prüfen, die an Besonderheit, Größe und Gefährlichkeit traditionelle Ausstellungsstandards überschreiten. Der Aussteller ist verpflichtet, die technischen Unterlagen sowie die Namen der technischen Verantwortlichen für die tragenden Standelemente, die Ausstattung und die Anlagen zu liefern. Die Aufsichtskommission für Öffentliche Veranstaltungsräume wird vor Öffnung der Veranstaltung einen Lokalausweisnehmer vornehmen. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass das Expo Gelände mit öffentlichen Veranstaltungsräumen gleichgesetzt wird, und verpflichtet sich, die entsprechenden Bestimmungen sowie alle Vorschriften einzuhalten. Sollten die elektrischen Anlagen sowie die Standausstattung nicht den Sicherheitsbestimmungen entsprechen, bzw. die Brandschutzbestimmungen nicht eingehalten werden, so kann die Standfläche jederzeit geschlossen werden. Die volle zivil- und strafrechtliche Haftung liegt dennoch beim Aussteller. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausstattung und Anlagen, die den oben genannten Bestimmungen nicht entsprechen, ändern oder erneuern zu lassen. Jegliche Haftung bzgl. Statik des Aufbaus, Ausführung der Anlagen und eventuelle Personen- oder Sachschäden zu Lasten des Veranstalters oder Dritter trägt ausschließlich der Aussteller; davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Veranstalter mit eigenem Personal direkt für die Ausstattung oder Anlagen gesorgt hat.

Art. 8 - RÜCKGABE DER STÄNDE

Nach Abschluss der Veranstaltung und zu keinem früheren Termin müssen die Aussteller die von ihnen ausgestellten Produkte und aufgebauten Materialien abbauen und, nach Erteilung der Ausfuhrscheine durch den Veranstalter, vom Expo Gelände entfernen. Der Ausfuhrschein wird nur jenen Ausstellern erteilt, die alle direkten und indirekten noch ausstehenden Zahlungen an den Veranstalter geleistet haben. Der Ausfuhrschein stellt jedoch keine Zahlungsbescheinigung für die Summen dar, die für die Teilnahme an der Veranstaltung angefallen sind. Der Abbau der Stände muss innerhalb der dafür in der „Technischen Ausstellungsordnung“ genannten Frist erfolgen. Es dürfen nur Materialien und Produkte abtransportiert werden, welche auf dem Ausfuhrschein angegeben werden, in diesem Sinne ist der Veranstalter berechtigt eventuelle Kontrollen in den Fahrzeugen bzw. Gepäckstücken des Ausstellers und/oder seiner Beauftragten vorzunehmen. Fahrzeuge, deren Überprüfung verweigert wird, dürfen das Expo Gelände nicht verlassen. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für Waren, Material oder sonstige Gegenstände, die die Aussteller unbewacht auf dem Expo Gelände lassen. Wird die Ausstellungsfläche nicht innerhalb der festgesetzten Frist geräumt, behält sich der Veranstalter das Recht vor, das Material entfernen und einlagern zu lassen. In diesem Fall ist der Aussteller, der seiner Räumungspflicht nicht nachgekommen ist, verpflichtet, dem Veranstalter die zur Entwertung bzw. Räumung und Einlagerung des Materials anfallenden Kosten zu ersetzen. Sollte der Veranstalter nach eigenem unwiderlichem Ermessen entscheiden, die Ausstellungsfläche nicht räumen zu lassen, ist der Teilnehmer verpflichtet, eine Konventionalstrafe in Höhe von 200,00 (zweihundert) Euro pro Tag zu bezahlen. Nach Ablauf von 60 Tagen nach Ausstellungsende kann der Veranstalter nicht abgeholtes Material und Gegenstände verkaufen; die Modalitäten für den Verkauf werden vom Veranstalter nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Erlös, abzüglich aller Forderungen des Veranstalters sowie sämtlicher Ausgaben, einschließlich Steuern oder Honorare für freiberufliche Mitarbeiter, wird zur Verfügung des betreffenden Ausstellers gehalten. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für Waren und Standeinrichtungen, die ein Aussteller innerhalb des Expo Geländes zurücklassen sollte.

Art. 9 - ZUGANG ZUM EXPO GELÄNDE

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten festzulegen und eventuell auch während der Veranstaltung zu ändern. Um den Ausstellern und ihrem Personal freien Zugang zur EXPO zu ermöglichen, gibt der Veranstalter entsprechende Ausweise aus, deren Benutzung in der „Technischen Ausstellungsordnung“ geregelt ist und deren Verwendung die Annahme der vorliegenden Geschäftsordnung beinhaltet. Der Aussteller ist für das Verhalten derjenigen verantwortlich, die den Ausweis für den freien Zugang verwenden, sowie für das Verhalten seiner Angestellten, seines Hilfspersonals und seiner Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben. Es ist verboten die Eintrittsausweise weiterzuverkaufen oder zu verleihen. Es ist untersagt auf dem Expo Gelände Spenden für anerkannte Einrichtungen zu sammeln, zu betteln, politische, religiöse oder sonstige Propaganda zu betreiben und Tätigkeiten auszuüben, die nichts mit den Zielsetzungen der Ausstellung zu tun haben.

Art. 10 - DIEBSTAHLÜBERWACHUNG

Während der Öffnungszeiten der Ausstellungshallen muss der Aussteller seinen Stand persönlich oder mit eigenem Personal überwachen. Der Veranstalter wird für die gesamte Veranstaltungsdauer sowie für alle Tage, die zum Auf- und Abbau der Stände vorgesehen sind, Tag und Nacht einen Überwachungsdienst vorsehen, übernimmt jedoch keine Verantwortung für eventuelle Diebstähle und/oder Schäden.

Art. 11 - SCHADENSHAFTUNG – VERSICHERUNG

Der Veranstalter schließt auf Kosten der Aussteller eine Versicherung für folgende Risiken ab:

- Brandschäden, angerichtet vom Aussteller und zum Nachteil des Veranstalters, anderer Aussteller und/oder Dritter;
 - Haftpflicht des Ausstellers gegenüber des Veranstalters, gegenüber anderen Ausstellern und/oder Dritten.
- Zu Lasten des Ausstellers bleibt der Versicherungsschutz betreffend eigene Schäden infolge Diebstahls, Feuerbrunst – gleich wie oben – oder aus anderen Gründen, für welche der Veranstalter keinerlei Haftung oder Verantwortung übernimmt.

Art. 12 - GEWERBLICHES EIGENTUM

Weder die ausgestellten Produkte und Waren, noch die Stände selbst dürfen ohne Genehmigung der jeweiligen Aussteller und des Veranstalters fotografiert, gezeichnet oder auf sonstige Weise reproduziert werden. Der Veranstalter behält sich jedoch das Recht vor, die Aufnahme, Reproduktion und Verbreitung von internen und externen Gesamt- und Teilsichtnissen zu genehmigen und selbst aufzunehmen, zu reproduzieren und zu verbreiten sowie auch

deren Verkauf zu genehmigen oder durchzuführen.

Art. 13 - ZEITWEILIGE EINFUHR

Die zeitweilige Einfuhr von aus dem Ausland stammenden Waren oder Gütern zur Ausstellung anlässlich der Expo erfolgt unter der direkten Verantwortung des Ausstellers, der den Veranstalter von jeglicher Verantwortung freistellt.

Art. 14 – TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN

Auf Wunsch der Aussteller und unter Einhaltung der Bestimmungen, die in der „Technischen Ausstellungsordnung“ enthalten sind, liefert der Veranstalter den Ausstellern Strom für die Beleuchtung. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter das Recht vor, jegliche Dienstleistung zu aktivieren bzw. auszuschreiben oder mit Alleinrecht zu vergeben, die er für die Teilnehmer nützlich hält, wobei er die Rahmenbedingungen festlegt, insbesondere: die Ausstattung der Arbeitsdose der elektrischen Anlage darf nur von Firmen ausgeführt werden, die vom Veranstalter ausdrücklich dazu befugt wurden und die unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen arbeiten. Für die Reinigung der Stände müssen die jeweiligen Aussteller selbst sorgen und aufkommen; dabei können sie auf eigenes Personal oder auf die vom Veranstalter beauftragte Reinigungsfirma zurückgreifen. Wird die Reinigung nicht täglich oder nicht sorgfältig vorgenommen, so sorgt der Veranstalter mit eigenem Personal dafür, und lastet den Teilnehmern die entsprechenden Kosten an. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die „Dienstleistungen“ (unabhängig davon, ob sie direkt vom Veranstalter verwaltet oder von diesem ausgeschrieben bzw. mit Alleinrecht vergeben wurden) regelmäßige Leistungen im Rahmen einer normalen Inanspruchnahme der Dienste durch die einzelnen Firmen sicherstellen. Er stellt den Veranstalter sowie die Vertragsfirmen, welche die Dienstleistungen anbieten, von jeglicher Haftung im Falle eventueller Unregelmäßigkeiten im Ablauf frei. Etwaige Mißbräuche und Nichtbeachtungen bei der Benutzung der technischen Einrichtungen: ermächtigen den Veranstalter, die entsprechenden Dienstleistungen einzustellen, aber immer unbeschadet ihres Rechts auf Eintreibung dessen, was ihm für die erforderlichen Lieferungen zusteht. ziehen im Schadensfalle die Vergütung der Schäden, die Personen und Sachen des Veranstalters oder Dritten zugefügt wurden, durch den Teilnehmer nach sich. setzen den Aussteller selbst der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung aus.

Art. 15 - INFORMATIONSMATERIAL

Der Veranstalter besorgt ohne jede Verantwortung die Redaktion bzw. den Druck einer Informationsbroschüre (auch in gekürzter oder zusammengefaßter Form) zur Veranstaltung und sorgt für dessen Verteilung. Die Daten beziehen sich auf die 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingegangenen Anmeldungen.

Art. 16 - WERBUNG GEGEN BEZAHLUNG

Außerhalb der zuteilten Ausstellungsfläche darf jede Form von Propaganda oder Werbung nur über den Veranstalter durchgeführt werden und unterliegt der Bezahlung der Miete für die Werbefläche sowie der entsprechenden steuerlichen Auflagen.

Art. 17 - PARKPLÄTZE AUF DEM EXPO GELÄNDE

Zum Expo Gelände haben bis zur Erschöpfung der verfügbaren Parkplätze nur Fahrzeuge mit einem entsprechenden Berechtigungsschein Zutritt. Sie dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen und nur während der Öffnungszeiten des Expo Geländes dort abgestellt werden. Der Veranstalter ist von jeglicher Verantwortung für die Bewachung der Fahrzeuge befreit und haftet nicht für Schäden oder Diebstähle jeglicher Art.

Art. 18 - VERBOTE

Den Ausstellern ist insbesondere verboten: die auch nur teilweise und kostenlose Abtretung und Weitervermietung der Ausstellungsflächen und Stände. Jeglicher Verkauf mit sofortiger Aushändigung der Ware vor Ort an den Käufer, es sei denn, es ergeht eine ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter. Jegliche Form der Werbung im Expo Gelände außerhalb des eigenen Standes. Die Verteilung von Werbematerial ist nur im eigenen Ausstellungsstand zulässig. Die Ausstellung der Preise der ausgestellten Waren. Die Ausstellung von Produkten, die nicht mit dem warenkundlichen Bereich des jeweiligen Standes, wie er aus der Teilnahmebestätigung hervorgeht, in Zusammenhang stehen. Die Ausstellung von Plakaten und Mustern, selbst wenn diese nur Hinweischarakter haben, von Firmen, die nicht im Teilnahmeantrag aufgeführt und nicht vertreten sind. Die Verwendung von Flaschen oder sonstigen Behältern für Gas jeder Art, oder auch die Füllung oder Verwahrung in gefülltem Zustand von Tanks oder Kesseln sowie sonstigen Behältern für den Betrieb von Maschinen mit Brenn- oder Treibstoff, außer wenn eine besondere Ermächtigung seitens des Veranstalters vorliegt. Die Inbetriebnahme von ausgestellten Maschinen, außer es liegt eine besondere Genehmigung von seiten des Veranstalters vor. Das Entzünden von Feuer, das Hereinbringen von explosiven, gefährlichen, übelriechenden und überhaupt solchen Stoffen, mit denen Schäden oder Störungen angerichtet werden können. Die Verteilung von Luftballons mit Heliumgas.

Die Verbote technischer Art, die aus Sicherheitsgründen für Personen und Sachgegenstände ergehen und die vermeiden sollen, dass bewegliche und unbewegliche Güter des Expo Geländes beschädigt werden, sowie die entsprechenden Vorschriften, die in der „Technischen Ausstellungsordnung“ enthalten sind, gelten als fester Bestandteil der vorliegenden, allgemeinen Vertragsbedingungen. Der Aussteller verpflichtet sich, diese streng einzuhalten. Eventuelle Ausnahmegenehmigungen können nur schriftlich und nur von der technischen Abteilung des Veranstalters erteilt werden.

Im Falle der Nichtbeachtung auch nur eines der oben genannten bzw. der im vorliegenden Artikel angesprochenen Verbote, kann der Vertrag über die Teilnahme an der Ausstellung gelöst werden, ohne dass dazu ein richterliches Urteil notwendig wäre, sondern durch eine einfache, schriftliche Mitteilung an den Aussteller an seinem Stand. Dies führt zur sofortigen Schließung des Standes und zum Einzug der Dokumente, die Zugang zum Expo Gelände verschaffen; die vom Aussteller noch zu zahlenden Beträge werden durch eine solche Maßnahme nicht berührt.

Art. 19 – AUFSCHUB, VERKÜRZUNG ODER ANNULLIERUNG DER AUSSTELLUNG

Es steht im unwiderfälligen Ermessen des Veranstalters, die Termine für die Durchführung der Ausstellung zu ändern, ohne dass der Aussteller aus diesem Grunde zurücktreten oder sich vom Vertrag und den gegenüber dem Veranstalter übernommenen Verpflichtungen freimachen kann. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, bis zum Tage vor dem Eröffnungstermin die Ausstellung vollständig oder teilweise zu verkürzen oder zu komprimieren; er muss dies den Ausstellern per Einschreiben mit Rückantwort, E-Mail, Telefax, Telegramm mitteilen und ist dadurch nicht zur Bezahlung einer Konventionalstrafe oder eines Schadenersatzes verpflichtet.

Art. 20 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – WAHL DES GESCHÄFTSSITZES – ANWENDBARE GESETZESBESTIMMUNGEN – ITALIENISCHE RECHTSPRECHUNG UND ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND

Der Aussteller ist verpflichtet, die Vorschriften einzuhalten, welche die Polizei sowie jene Behörden, die für Brandschutz, Unfallverhütung und Überwachung von öffentlichen Veranstaltungsräumen zuständig sind, gegenüber dem Veranstalter erlassen sollten. Der Aussteller sowie Dritte, die in seinem Auftrag im Expo Gelände tätig sind, müssen Personal mit einem unselbständigen oder selbständigen Arbeitsverhältnis einsetzen, die den Anforderungen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen (im Bereich Sozialfürsorge, Versicherung, Steuern usw.) entsprechen. Der Aussteller wählt seinen Geschäftssitz mit voller rechtlicher Wirkung beim Sitz des Veranstalters, der Expotech-stand solutions OHG. Er akzeptiert ausnahmslos die italienische Rechtsprechung und die Zuständigkeit des Gerichtsstandes Bozen. Das Verhältnis zwischen Veranstalter, Aussteller und eventuellen Dritten wird ausschließlich durch die italienischen Gesetze geregelt. Firmen, die ihre Rechnungen nicht innerhalb des vom Veranstalter festgelegten Termins überweisen, werden Verzugszinsen in Höhe von 15% angerechnet.

Art. 21 - BEFUGNIS ZUR ENTFERNUNG MESSEFREMDEDER PRODUKTE

Der Veranstalter behält es sich vor, auf Kosten des Ausstellers jederzeit jene Gegenstände entfernen zu lassen, die nach freiem Ermessen des Veranstalters nicht mit dem Charakter der Ausstellung im Einklang stehen.

Art. 22 – ECHTHEIT, INTEGRITÄT UND RECHTMÄSSIGES EIGENTUM DER PRODUKTE

Der Aussteller ist für die Echtheit und Integrität sowie für rechtmäßiges Eigentum und Herkunft der in seinem Stand ausgestellten Produkte allein verantwortlich. Mit der Annahme der vorliegenden Bestimmungen befreit er den Veranstalter von jeglicher zivilrechtlichen, strafrechtlichen und moralischen Verantwortung in Zusammenhang mit der ausgestellten Ware.

Art. 23 - BEZIEHUNG ZUM VERANSTALTER (EXPOTECH-stand solutions OHG)

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Ausstellung im Expo Gelände Bozen stattfindet, das vom Veranstalter zu diesem Zweck verwaltet wird. Er verpflichtet sich, die von dieser Gesellschaft erlassenen Bestimmungen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese auch von seinen Angestellten und Mitarbeiter eingehalten werden.

Spezifische Genehmigung:

Im Sinne der Art. 1341 und 1342 des B.G.B. erklärt der Teilnehmer ausdrücklich, die in den Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 enthaltenen Bestimmungen voll inhaltlich zu

Data, timbro e firma

Return Fax: 0039 0471 516240